TUHH
Technische
Universität
Hamburg

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Internationalen Masterstudiengang „Mechanical Engineering and Management“ (FSPO-IMPMEM)

18. Juli 2018

In der Fassung vom 08. Juli 2026

Präambel

Der Studiendekanatsausschuss Maschinenbau der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 18. Juli 2018, 19. Juni 2019 und 08. Juli 2026 auf Grund von §§ 85 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 S. 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), §§ 12 Absatz 3 Satz 1 und 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53, S. 1474), zuletzt geändert am 26. Oktober 2022 (Amtl. Anz. Nr. 14, 2025 S. 326) sowie § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche des Akademischen Senats der TUHH vom 26. Oktober 2016 in der Fassung vom 22. April 2020 die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Universität Hamburg für den Masterstudiengang „Mechanical Engineering and Management" (FSPO-IMPMEM) beschlossen. Das Präsidium der TU Hamburg hat seine Genehmigung gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 22. August 2018, 10. Juli 2019 und 05. August 2026 erteilt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Zuständigkeiten 3
§ 3 Akademischer Grad 3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen 3
§ 5 Studienarbeit 3
§ 6 Abschlussarbeit 3
§ 7 Nichttechnische Angebote 4
§ 8 Inkrafttreten 4

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den internationalen Studiengang „Mechanical Engineering and Management" mit dem Abschluss „Master of Science".

(2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Maschinenbau.

(2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Maschinenbau.

(3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Maschinenbau benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Studienarbeit

(1) Es gelten die Regelungen des § 20 der ASPO.

(2) Die Studienarbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.

(4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Abschlussarbeit

(1) Es gelten die Regelungen des § 21 der ASPO.

(2) [1]Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Maschinenbau angehört oder am internationalen Masterstudiengang „Mechanical Engineering and Management“ beteiligt ist. [2]Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder

einem habilitierten Mitglied der TUHH ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Maschinenbau angehört oder nicht am internationalen Masterstudiengang „Mechanical Engineering and Management“ beteiligt ist. [3]In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer dem Studiendekanat Maschinenbau angehören oder am internationalen Masterstudiengang „Mechanical Engineering and Management“ beteiligt sein. [4]Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

§ 7 Nichttechnische Angebote

[1]Im Rahmen des Moduls „Nichttechnische Angebote im Master“ ist für alle Studentinnen und Studenten, die keinen Nachweis über Deutschkenntnisse gemäß Anhang 1 Abschnitt A der Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg erbringen, die Veranstaltung „Deutsch als Fremdsprache für Internationale Masterstudiengänge“ (4 Leistungspunkte) verpflichtend. [2]Für alle anderen Studentinnen und Studenten ist eine Lehrveranstaltung zum Thema Forschungskommunikation im Umfang von 2 LP verpflichtend.

§ 8 Inkrafttreten

(1) [1]Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. [2]Sie ersetzt die FSPO-IMPMEM vom 27. Januar 2016 in der geltenden Fassung vom 22. Februar 2017.

(2) [2]Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den internationalen Masterstudiengang „Mechanical Engineering and Management“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. [2]In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

(3) Die Änderung vom 19. Juni 2019 (Einführung des § 6 Abschlussarbeit) gilt ab dem 1. Oktober 2019 für alle Studentinnen und Studenten des internationalen Masterstudiengangs „Mechanical Engineering and Management“, die ab diesem Zeitpunkt das Thema ihrer Studienarbeit oder ihrer Abschlussarbeit beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig machen.

(4) Die Änderung vom 08. Juli 2026 (Lehrveranstaltung zur Forschungskommunikation) tritt am 01. Oktober 2026 in Kraft und gilt für Studentinnen und Studenten ab der Kohorte 2026/27.

18. Juli 2018, 19. Juni 2019 und 08. Juli 2026

Technische Universität Hamburg